

## Allgemeines

1. Für jeden Auftrag ist gemäß § 12 AÜG zwischen Auftraggeber und Schläger Personalservice ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

2. Der von Schläger Personalservice entlehene Arbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die dort geltende Arbeitszeit grundsätzlich einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften insbesondere aller Bestimmungen über Arbeitssicherheit auszuführen.

3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verzögerung im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Schläger Personalservice liegen, ist der Verleiher für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

4. Schläger Personalservice und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

5. Der überlassene Arbeitnehmer wird dem Auftraggeber zur Ausführung der im Auftrag angegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf nur die Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

6. Schläger Personalservice kann die weitere Erledigung eines Auftrages einem anderen, fachlich gleichwertigen Mitarbeiter übertragen, wobei Schläger Personalservice die spezifischen Verhältnisse des Betriebes des Auftraggebers und die Wünsche des Auftraggebers berücksichtigt wird.

7. Der überlassene Arbeitnehmer darf weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

8. Die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers gelten öffentlich-rechtliche Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten von Schläger Personalservice. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber hat den Leiharbeitnehmer über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatz-spezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Leiharbeitnehmer bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten zu erbringen hat, ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber Schläger Personalservice unverzüglich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

9. Gemäß §28a IV SGB IV ist der Auftraggeber verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden.

10. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, so stellt Schläger Personalservice kein Personal zur Verfügung.

## Preise und Zahlung

11. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen oder Umstände eintreten, die eine Verteuerung herbeiführen, die Schläger Personalservice nicht zu vertreten hat.

12. Die Vergütung des überlassenen Leiharbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch Schläger Personalservice. Er ist nicht berechtigt,

Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

13. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Im Hinblick darauf, dass Schläger Personalservice Löhne und Sozialleistungen an seine Mitarbeiter wöchentlich auszahlt, sind die Rechnungen bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vom entsandten Leiharbeitnehmer vorzulegende Tätigkeitsnachweise zu unterzeichnen.

## Zuschläge

14. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Leiharbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken. Basis für Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

- Arbeitsstunden Montag-Freitag für die ersten 2 Überstunden 25 %
- Ab der 3. Überstunde 50 %
- Arbeitsstunden an Samstagen für die ersten 2 Stunden 25 %. Ab der 3. Arbeitsstunde 50 %
- Arbeitsstunden an Sonntagen 100 %
- Arbeitsstunden an Feiertagen 100%/150 %
- Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 25 %
- Schichtzulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung

## Gewährleistung und Haftung

15. Im Hinblick darauf, dass der entlehene Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet Schläger Personalservice nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden die der Leiharbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt Schläger Personalservice von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung von Schläger Personalservice für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

16. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert Schläger Personalservice zu, dass Aufenthaltsgenehmigung und Arbeiterlaubnis vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeiterlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber Schläger Personalservice von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.

17. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hat eine Laufzeit von max. 12 Monaten. Der Vertrag kann während der Laufzeit mit einer 5-tägigen Kündigungsfrist zum Wochenende gekündigt werden. Jede weitere Überlassung wird in einem eigenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bzw. Ergänzung zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich spezifiziert. Übernahme von entsandten Arbeitnehmern

18. Schläger Personalservice ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Der Auftraggeber kann mit dem ihm überlassenen Leiharbeitnehmer von Schläger Personalservice für einen Zeitraum nach der Entsendung einen eigenständigen Arbeitsvertrag abschließen und Arbeitnehmer so übernehmen. Die Übernahme des Leiharbeitnehmers kann in direktem Anschluss an den Entsendungszeitraum und unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen erfolgen. Im Falle der Übernahme nach einer 6-monatigen Entsendung hat der Entleiher keine Kosten zu tragen. Wird der Arbeitnehmer in einem kürzerem Entsendungszeitraum übernommen kann eine Kostenvereinbarung getroffen werden.

## Salvatorische Klausel

19. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Schläger Personalservice ist im Besitz der Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Nach den §§ 1 und 2 des AÜG wurde die Erlaubnis für ein weiteres Jahres erteilt. Sie gilt bis zum 11. 06.2007.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.